

**Satzung**  
**des Amtes Wilstermarsch über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit § 14a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07.06.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Wilstermarsch in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr bzw. ihm im eigenen Interesse veranlasst worden ist, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Gebührenfreie Leistungen sowie Ermäßigungen**

- (1) Gebührenfrei sind
  - a) mündliche Auskünfte,
  - b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
  - c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
  - d) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
  - e) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
  - f) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person, die mittelbar veranlassend wirkt, aufzuerlegen ist,
  - g) erste Ausfertigung von Zeugnissen,
  - h) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Wilstermarsch ist,
  - i) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
  - j) Gebührenentscheidungen,
  - k) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
- (2) In Fällen der Erteilung von Auskünften oder der Zurverfügungstellung von Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom

19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren befreit sind:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen trifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die gebührenpflichtige Person und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

### **§ 5**

#### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wurde.

Im Fall der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarem Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 5,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

### **§ 6**

### **Gebührenpflichtige/r**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7**

#### **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann eine Sicherheit verlangt werden.
- (5) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

### **§ 8**

#### **Datenschutz**

Das Amt Wilstermarsch ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und zu verarbeiten.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 21.11.2001 außer Kraft.

Wilster, 26.06.2017

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher

(Helmut Sievers)

## Gebührentabelle

(Anlage zur Gebührensatzung)

		<b>Gebühr Euro</b>
1.	Beglaubigungen, je Einzelfall	2,50
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf (je angefangene ¼ Stunde)	10,00
2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A 4 Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	2,00
3.	a) Fotokopie bis Größe DIN A 4 je Seite - schwarz/weiß Kopie - Farbkopie b) Fotokopie Größe DIN A 3 je Seite - schwarz/weiß Kopie - Farbkopie	0,50 1,00 1,00 2,00
4.	a) Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. b) Digitalisierung von Daten, je Speichermedium c) Digitalisierung von Schriftstücken und Plänen inkl. Bereitstellung auf elektronischem Weg (je angefangene ¼ Stunde)	je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung  2,00 bis 10,00 2,50 bis 10,00 10,00
5.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 51,00
7.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist)	bis ½ der Gebühr
8.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. (für jede angefangene Seite)	2,00
9.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	3,00
10.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
11.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	3,00 bis 26,00
12.	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch  Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	8,00  5,00
13.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	5,00 bis 26,00
14.	Bescheinigung nach §§ 24 ff des Baugesetzbuches	13,00
15.	Auswertungen unter Einsatz der EDV, je angefangene Betriebsstunde	77,00
16.	EDV-Liste a) je angefangene 1000 Einwohner/-innen, Wahlberechtigte u. a. b) dazugehörige Adresstiketten	15,00 30,00
17.	Zeugnis nach § 20 Abs. 2 Baugesetzbuch (Negativattest)	13,00

18.	<p>Für die Tätigkeit des Straßenbaulastträgers im Zusammenhang mit der Benutzung von Straßen nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden Gebühren nach folgender Maßgabe erhoben:</p> <p>a) Erteilung der Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien  - Anträge mit geringerem Prüfaufwand  - für alle anderen Anträge</p> <p>b) Erteilung der Zustimmung nach § 50 TKG für die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien sowie Anträge an die Straßenbauverwaltung im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an bestehenden / verlegten Telekommunikationslinien</p>	<p>50,00 bis 250,00  250,00 bis 1.250,00</p> <p>50,00 bis 155,00</p>
19.	<p>Zur Verfügung Stellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken</p> <p>a) in einfachen Fällen  b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen  c) bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen</p> <p>Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.</p>	<p>5,00 bis 50,00  50,00 bis 1.000,00</p> <p>1.000,00 bis 2.000,00</p>
20.	<p>Dienstleistungen, die in dieser Gebühren-tabelle nicht enthalten sind, werden Einzelfallbezogen nach dem Zeitaufwand entsprechend den vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein ermittelten Stundensätzen für Personalkosten berechnet.</p>	<p>Es gelten die jeweils durch Erlass des Innenministeriums festgesetzten Stundensätze</p>
21.	<p>Abschrift aus einem Personenstandsregister des Standesamtsarchivs</p> <p>a) beglaubigt  b) nicht beglaubigt</p>	<p>10,00  7,00</p>
22.	<p>Einsichtnahme in ein Personenstandsregister des Standesamtsarchivs oder Auskunft aus einem Personenstandsregister des Standesamtsarchivs</p>	<p>7,00</p>
23.	<p>Fotokopien aus den Sammelakten des Standesamtsarchivs</p>	<p>siehe lfd. Nr. 3</p>
24.	<p>Suche nach einem Eintrag oder Vorgang (wenn hierfür das Datum oder der frühere Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können) oder zusätzliche Hilfestellungen des Archivpersonals (z. B. für Übersetzung der deutschen Schreibrift), (je angefangene ¼ Stunde)</p>	<p>10,00</p>